

Parkgebührenverordnung der Stadtgemeinde Eisenerz

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Eisenerz hat in seiner Sitzung vom 25. Juni 2020 beschlossen:

In Ermächtigung des § 17 Abs. 3 Finanzausgleichsgesetzes 2017 ergeht in idgF sowie des Gesetzes vom 17.1.2006 über die Erhebung von Gemeindeabgaben für das Abstellen von Kraftfahrzeugen (Steiermärkisches Parkgebührengesetz 2006 idgF) wird verordnet:

Parkgebührenverordnung der Stadtgemeinde Eisenerz

§ 1

Abgabengegenstand

1. Für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen auf den unter lit. a) bis lit. c) bezeichneten, zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden Parkplätzen auf Gemeindegrund sowie öffentlichem Gut ist ganzjährig an allen Tagen in der Zeit von 7:00 bis 23:00 Uhr eine Parkgebühr zu entrichten.
 - a) Der als „Parkplatz Seestraße“ bezeichnete Parkplatz entlang der Seestraße, welcher auf dem Lageplan des Grundstücks Nr. 384/1, KG 60105 Münichthal (öffentliches Gut) von DI Karl Neuper, GZ 5107/20 vom 05.05.2020 rot schraffiert dargestellt ist.
Der als Anlage I bezeichnete Lageplan bildet einen integrierenden Bestandteil der gegenständlichen Verordnung.
 - b) Der als „Sommerparkplatz Erzbergblick“ bezeichnete Parkplatz entlang der B 115 bei Straßenkilometer 113,2, welcher auf dem beiliegenden Lageplan des Grundstücks Nr. 198/4, KG Münichthal (Gemeindeeigentum), rot schraffiert dargestellt ist.
Der als Anlage I bezeichnete Lageplan bildet einen integrierenden Bestandteil der gegenständlichen Verordnung.
 - c) Der als „Parkplatz Gemeindealm“ bezeichnete Parkplatz welcher auf dem beiliegenden Lageplan des Grundstücks Nr. 575, KG Krumpental (Gemeindeeigentum) rot schraffiert dargestellt ist.
Der als Anlage III bezeichnete Lageplan bildet einen integrierenden Bestandteil der gegenständlichen Verordnung.
2. Als Parken im Sinne dieser Verordnung gilt das Stehen lassen eines mehrspurigen Fahrzeuges, das nicht durch die Verkehrslage oder durch sonstige wichtige Umstände erzwungen ist, für mehr als zehn Minuten oder über die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit (das ist das Beladen oder Entladen von Fahrzeugen sowie das Abschlachten von Flüssigkeiten aus Fahrzeugen oder in Fahrzeuge) hinaus.



3. Die Parkgebühr ist jedenfalls nicht zu entrichten für:

- a) Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge im öffentlichen Dienst gemäß §§ 26 und 26 a Straßenverkehrsordnung 1960;
- b) Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr gemäß § 27 Straßenverkehrsordnung 1960;
- c) Fahrzeuge, die von Ärzten bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5 Straßenverkehrsordnung 1960, gekennzeichnet sind;
- d) Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Durchführung solcher Pflege gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5 a Straßenverkehrsordnung 1960, gekennzeichnet sind;
- e) Fahrzeuge, die von dauernd stark gehbehinderten Personen abgestellt werden oder in denen solche Personen gemäß § 29 b Abs. 3 Straßenverkehrsordnung 1960 befördert werden, wenn die Fahrzeuge mit dem Ausweis gemäß § 29 b Abs. 1 oder 5 Straßenverkehrsordnung 1960 gekennzeichnet sind;
- f) Fahrzeuge, die für den Bund, eine andere Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen.
- g) Fahrzeuge, die lediglich zum Zwecke des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten.

§ 2

Abgabenhöhe

Die Parkgebühr ist ganzjährig an allen Tagen in der Zeit von 7:00 bis 23:00 Uhr zu entrichten und beträgt für den gebührenpflichtigen Parkplatz:

EUR 0,50 bis 1 Stunde
EUR 1,00 bis 2 Stunden
EUR 2,00 bis 5 Stunden
EUR 4,00 Tagespauschale
EUR 60,00 Jahrespauschale

§ 3

Abgabentrachtung

- 1. Die Abgabentrachtung hat unter Verwendung von Parkscheinautomaten zu erfolgen. Bei der Abgabentrachtung über Parkscheinautomaten sind der Einwurf von Bargeld und die elektronische Bezahlung (mittels Bankomatkarte oder Kreditkarte) zulässig.
- 2. Zur Entrichtung der Parkgebühr sind der/die Lenker/in, der/die Besitzer/in und Zulassungsbesitzer/in zur ungeteilten Hand verpflichtet (Abgabepflichtige). Jeder Lenker/jede Lenkerin eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges, der/die ein solches auf diesem gebührenpflichtigen Parkplatz parkt, hat die Parkgebühr bei Beginn des Parkens des Kraftfahrzeuges zu entrichten.

3. Gem. § 3 Abs. 4 Steiermärkisches Parkgebührengesetz 2006 kann die Parkgebühr für einen Pauschalbetrag in Höhe von € 60,00 für ein ganzes Jahr entrichtet werden. Die Entrichtung in pauschaler Form hat durch Einzahlung des Pauschalbetrages in bar oder nach Maßgabe der technischen Mittel im bargeldlosen Zahlungsverkehr im Voraus zu erfolgen. Die daraufhin ausgestellte Jahreskarte ist kennzeichengebunden und nicht übertragbar. Durch den Erwerb einer Jahreskarte besteht kein Rechtsanspruch auf einen Parkplatz

§ 4

Nachweis der Entrichtung

1. Zum Nachweis der Entrichtung der Parkgebühr ist der aus dem Parkscheinautomaten zu beziehende Parkschein bei Fahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese von außen gut lesbar, bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar und lesbar anzubringen. Es dürfen an den genannten Stellen nur jene Parknachweise sichtbar sein, die sich auf den jeweiligen Parkvorgang beziehen.
2. Berechtigte aufgrund einer Jahrespauschale gem. § 3 Abs. 3 dieser Verordnung haben als Hilfsmittel zur Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung, den entsprechenden Nachweis in Form der ausgestellten Jahreskarte nach den Vorgaben des § 4 Abs. 1 dieser Verordnung zu verwenden.

§ 5

Strafbestimmungen, Pflichten des Zulassungsbesitzers

1. Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Parkgebühr hinterzogen oder verkürzt wird, sowie Übertretungen der Auskunftspflicht nach § 5 Abs. 4 und der Verpflichtung nach Abs. 5 dieser Verordnung sind, unbeschadet der nachträglichen Vorschreibung der hinterzogenen oder verkürzten Parkgebühr, als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zur EUR 218,-- von der Bezirkshauptmannschaft Leoben zu bestrafen.
2. Übertretungen der Gebote und Verbote dieser Verordnung sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu EUR 73,-- zu bestrafen.
3. Bei allen Übertretungen gemäß Abs. 1 und 2 dieser Verordnung werden mit Organstrafverfügung eine Geldstrafe bis zu EUR 35,-- (§ 12 Abs. 3 Steiermärkisches Parkgebührengesetz) eingehoben. Die Einhebung dieses Strafmandates hat durch die Übergabe eines zur postalischen Einzahlung des Strafbetrages geeigneten Beleges an den Täter, oder wenn dieser am Tatort nicht anwesend ist, durch Hinterlassung am Tatort zu erfolgen.
4. Der Zulassungsbesitzer oder jeder, der einem Dritten das Lenken eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges überlässt, für dessen Abstellen Parkgebühr zu entrichten war, hat, falls das mehrspurige Kraftfahrzeug auf dem gebührenpflichtigen Parkplatz abgestellt war, der Bezirksverwaltungsbehörde darüber Auskunft zu geben, wem er das Kraftfahrzeug zu einem bestimmten Zeitpunkt überlassen hatte. Die Auskunft, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person erhalten muss, ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen 2 Wochen nach Zustellung, zu erteilen. Wenn

eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht erteilt werden konnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen.

5. Wird ein mehrspuriges Kraftfahrzeug auf diesem gebührenpflichtigen Parkplatz abgestellt, so hat der Lenker dafür Sorge zu tragen, dass das Fahrzeug spätestens mit Ablauf der höchstzulässigen Parkdauer entfernt wird.
6. Eine Überschreitung der bezahlten Zeiteinheit (zulässige Parkdauer) um bis zu zehn Minuten stellt keine Hinterziehung oder Verkürzung der Parkgebühr dar.

§ 6

Kennzeichnung der Gebührenpflicht

Die gebührenpflichtige Parkzone wird durch entsprechende Hinweistafeln gesondert gekennzeichnet.

§ 7

Inkrafttreten

1. Diese Verordnung wird gemäß § 92 Abs. 1 der Stmk. Gemeindeordnung 1967, LGBL. Nr. 115/1967 i.d.F. LGBL. Nr. 34/2020 durch Anschlag an der Amtstafel in der Zeit vom 26. Juni 2020 bis 10. Juli 2020 öffentlich kundgemacht. Diese Verordnung tritt mit 13. Juli 2020 in Kraft.
2. Die Änderungen der §§ 2, 3 und 4 wurden in der Gemeinderatssitzung Nr. 578 am 8. April 2021 beschlossen, wurden in der Zeit vom 9. April bis 23. April 2021 durch Anschlag an der Amtstafel öffentlich kundgemacht und treten am 26. April 2021 in Kraft.
3. Die Änderungen des § 1 Z.1 in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses der Gemeinderatssitzung Nr. 581, am 23.9.2021 treten mit 9.10.2021 in Kraft. Die Änderungen des § 1 Z.1 in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses der Gemeinderatssitzung Nr. 591, am 23.3.2023 treten mit 8.4.2023 in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister



Thomas Rauninger, BEd